Obergericht des Kantons Zürich

Präsident

Geschäfts-Nr.: VO120076-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident, Dr. H.A. Müller, sowie der Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu-Zweifel

Urteil vom 22. Juni 2012

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge B._____,
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

Erwägungen:

1. Ausgangslage

1.1. Mit Urteil vom 4. Mai 2012 wies der Präsident des Obergerichts des Kantons Zürich im Verfahren VO120044 ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) ab (act. 3/9). Zur Begründung erwog er, das Gesuch betreffe eine Klage auf Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtungen von C._____ gegenüber dem Gesuchsteller. Als beklagte Partei trage der Gesuchsteller im Schlichtungsverfahren kein Kostenrisiko, weshalb das Gesuch abzuweisen sei. Hinsichtlich des Gesuchs um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes sei der Gesuchsteller mit Blick auf die Vermögensverhältnisse der Mutter seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, weshalb das Gesuch ebenfalls abzuweisen sei (act. 3/9 S. 4 f.).

1.2. Mit Eingabe vom 21. Mai 2012 gelangte der Gesuchsteller durch seinen Rechtsvertreter erneut ans Obergericht des Kantons Zürich und stellte ein Wiedererwägungsgesuch betreffend das Urteil vom 4. Mai 2012 und eventualiter ein neues Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 1).

2. Beurteilung des Gesuchs

2.1. Der Entscheid betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt einen prozessleitenden Entscheid dar (Emmel in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 119 N 14). Prozessleitende Entscheide erwachsen nicht in materielle Rechtskraft und können daher von Amtes wegen oder auf Wiedererwägungsgesuch hin abgeändert oder aufgehoben werden. Haben sich die Verhältnisse seit dem Zeitpunkt des ersten Entscheides geändert, so ist das Gericht verpflichtet, deren Tragweite zu würdigen und erneut darüber zu entscheiden. Sind sich die Verhältnisse hingegen gleich geblieben, liegt es im Ermessen des Gerichts, dem erneuten Gesuch zu entsprechen. Ein Anspruch der gesuchstellenden Person zur

Behandlung des Gesuchs besteht nach ständiger Lehre und Praxis bei fehlenden Veränderungen der Verhältnisse nicht (zu Ganzen: Walder, Zivilprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 1996, § 26 N 140 f.; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, § 190 N 3 f.; ZR 109 [2010] Nr. 10).

2.2. Im vorliegenden Fall beantragt der Gesuchsteller erneut die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Er begründet dies damit, der Obergerichtspräsident habe aus dem Umstand der Verletzung der Mitwirkungspflicht eine falsche antizipierte Schlussfolgerung gezogen. Zu Unrecht sei er davon ausgegangen, dass die Mutter des Gesuchstellers ihre Einnahmen aus dem Gitarrenunterricht, die Alimenteneinnahmen sowie die Restsumme einer erhaltenen Abfindung auf ein Bankkonto einbezahlt und dieses nicht angegeben habe. Vielmehr bewahre sie die Einnahmen aus den Unterrichtsstunden sowie den Rest der Abfindung bar zu Hause auf (act. 1 S. 2).

Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich seit dem Urteil vom 4. Mai 2012 nicht geändert. Mit seinen Vorbringen beanstandet der Gesuchsteller einzig die Würdigung des Gesuchs in besagtem Urteil. Es besteht daher keine Pflicht, auf den Entscheid vom 4. Mai 2012 zurückzukommen. Der Gesuchsteller wurde im Verfahren VO120044 mit Verfügung vom 13. April 2011 [recte: 2012] ausdrücklich darauf hingewiesen, es obliege ihm eine Mitwirkungspflicht und er habe daher die eigenen sowie die finanziellen Verhältnisse der Mutter umfassend darzulegen. Zudem wurde angedroht, dass im Unterlassungsfall aufgrund der vorhandenen Akten entschieden würde (act. 3/6 S. 3). Trotz der Aufforderung zur Einreichung sämtlicher Belege zu den finanziellen Verhältnissen wurden seitens des Gesuchstellers in der Eingabe vom 23. April 2012 weder Ausführungen zur Abfindung von Fr. 29'460.- bzw. des verbleibenden Restbetrages von Fr. 4'000.- bzw. von Fr. 1'330.- (act. 1 S. 2) gemacht noch allfällige Belege ins Recht gereicht (act. 3/7). Vielmehr wurde festgehalten, das liquide Vermögen der Kindsmutter betrage Fr. 2.30 (act. 3/7 S. 2). Auch bei zu Hause aufbewahrtem Bargeld handelt es sich um relevante Vermögenswerte, weshalb diese dem Ge-

richt hätten offengelegt werden müssen. Die Schlussfolgerung im Urteil vom 4. Mai 2012, dass der Gesuchsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und das Gesuch abzuweisen sei, ist damit nicht zu beanstanden. Gegen den Entscheid als solchen hätte der Gesuchsteller sodann das darin angegebene Rechtsmittel der Beschwerde an die Zivilkammern des Obergerichts erheben können (act. 3/9). Dass er dies getan hätte, geht aus den Akten nicht hervor. Ein Zurückkommen auf den Entscheid vom 4. Mai 2012 drängt sich jedenfalls nicht auf.

2.3. Gleiches gilt hinsichtlich der weiteren Rüge des Gesuchstellers, die Begründung des Obergerichtspräsidenten des fehlenden Kostenrisikos infolge Beklagtenstellung überzeuge nicht (act. 1 S. 4). Auch diese Rüge hätte der Gesuchsteller mittels des im Urteil vom 4. Mai 2012 angegebenen Rechtsmittels der Beschwerde an die Zivilkammern des Obergerichts rügen müssen. Mangels veränderter Verhältnisse ist auch auf diesen Entscheid nicht zurückzukommen.

2.4. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass den Ersuchen des Gesuchstellers nicht entsprochen werden kann. Auf die Begehren ist damit nicht einzutreten (Walder, a.a.O., § 26 N 141).

3. <u>Kosten und Rechtsmittel</u>

3.1. Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

3.2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

Es wird erkannt:

1. Auf das Gesuch um Gewährung der unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren beim Friedensrichteramt D._____, wird nicht eingetreten. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand wird nicht bestellt.

2. Dieses obergerichtliche Verfahren ist kostenlos.

3. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:

   - den Rechtsvertreter des Gesuchstellers, dreifach, für sich, die Kindsmutter und den Gesuchsteller
   - das Friedensrichteramt D._____,
   - an die Gegenpartei in der Hauptsache, C._____.

4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. **Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).**

Zürich, 22. Juni 2012

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu-Zweifel

versandt am: